

## DIE ELEKTRONISCHE BILANZ

„Dank“ des Steuerbürokratieabbaugesetzes 2008 werden Unternehmen zukünftig verpflichtet, ihre Bilanz elektronisch den Finanzämtern zu übermitteln (E-Bilanz). Die Regelung sollte für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Wie diese Bilanz bzw. der Jahresabschluss gegliedert sein soll, wird in einer sogenannten Taxonomie geregelt. Die Taxonomie definiert die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie deren Gliederungstiefe. Im weitesten Sinne kann man unter der Taxonomie einen von der Finanzverwaltung als Mindeststandard vorgegebenen, erweiterten Kontenrahmen verstehen, sodass die Jahresabschlüsse standardisiert einzureichen sind. Dieser Standard ermöglicht es der Finanzverwaltung, die Abschlüsse maschinell zu prüfen. So kann es sein, dass unauffällige Abschlüsse ohne weitere Prüfung verarbeitet werden und sich die Sachbearbeiter mehr auf solche Fälle konzentrieren, die z.B. grobe Abweichungen zum Vorjahr oder ungewöhnliche Bilanzpositionen aufweisen. Die Einführung soll eine

Erleichterung für die Steuerpflichtigen und die Behörden darstellen.

Allerdings ist zumindest in der Umstellungsphase das Gegenteil der Fall. Bis Ende letzten Jahres war noch kein Softwarehersteller in der Lage, die Taxonomie-Anforderungen umzusetzen, weshalb die Einführung auch zunächst um ein Jahr verschoben wird. Die Gliederungstiefe der Abschlusspositionen geht weit über die HGB-Anforderungen hinaus und wird finanzielle Belastungen für die Unternehmen mit sich bringen. Probleme kann es bei Überleitungsrechnungen vom handels- zum steuerrechtlichen Ergebnis geben oder wenn Steuerpflichtige einen von der Taxonomie abweichenden Kontenrahmen benutzen. In vielen Unternehmen wird es erforderlich sein, die bisherige Buchführungspraxis der Taxonomie anzupassen.

Bernd Mollenhauer  
Dipl.-Betriebswirt und  
Steuerberater  
Heumann + Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bad Salzuflen, Lage,  
Lemgo

